

Anmerkung:

An der Urteilsbegründung ist entscheidend, daß das Bundessozialgericht die Grundausbildungs- und Förderungslehrgänge „neben“ die berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten stellt, d. h. ein solcher Lehrgang ist auch dann zu fördern, wenn er nicht durch eine weiterführende berufliche Ausbildung fortgesetzt wird. Diese Auslegung folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes („sowie“) und der Gesamtintention dieses Abschnitts („Individuelle Förderung der beruflichen Bildung“). Damit wird es andererseits allerdings schwierig, die auch vom BSG betonte gesetzliche Voraussetzung des Bezugs der Maßnahmen zu einem Beruf (nicht zu einem konkreten Beruf) festzustellen. Gerade bei Behinderten wird es regelmäßig so sein, daß ein auf Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Defizite in der sozialen Handlungsfähigkeit gerichteter Förderungslehrgang sowohl für die persönlichen und privaten Belange als auch für die beruflichen vorteilhaft ist. Das Bundessozialgericht gibt für eine Abgrenzung hier keine genauen Maßstäbe an, kann es wohl auch nicht. Den gesamten Ausführungen muß man aber entnehmen, daß das Bundessozialgericht eine Förderungspflicht (und damit Berufsbezug) der Bundesanstalt schon dann bejaht, wenn der Entschluß zum Besuch eines (auch) beruflich verwertbaren Förderungslehrganges nachweisbar in der bzw. aus der „Berufssphäre“ des Arbeitnehmers entstanden ist. Dieses müßte allerdings nach außen deutlich geworden sein. Im entscheidenden Fall könnte man an folgende Indizien denken: 1. hat der Arbeitnehmer vor Besuch des Einzelunterrichts die Berufsberatung des Arbeitsamts aufgesucht, aus dem dieser Unterrichtsbesuch jedoch nicht unmittelbar entstand und 2. hat er sich vielleicht mit seinem Arbeitgeber beraten. Angesichts der

Schwierigkeiten der Abgrenzung der beruflichen und der privat-persönlichen Vorteile derartiger Förderungsmaßnahmen, die aber wegen der vom Gesetzgeber gewollten Begrenzung des Aufgabenbereichs der Bundesanstalt vorgenommen werden müssen, scheint es wichtig, derartig äußeres von anderen Personen feststellbares Verhalten zu fordern und zu bewerten, wobei nicht zu eng verfahren werden darf („Beratung durch geeignete Stellen“). Vor einer ähnlichen Problematik stand der 12. Senat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1976 (12/7 RAr 69/74) als er feststellte: Berufsreife ist ohne Einbeziehung von allgemeinbildenden Fächern regelmäßig nicht zu erzielen. Das dort gebrachte Kriterium, daß die Vermittlung von allgemeinbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten in einer berufsbezogenen Weise und in Kombination mit der Vermittlung beruflicher Bildung erfolgen muß, versagt aber hier.

Das Urteil ist noch aus einem anderen Grunde wichtig: Es erkennt die starke Behinderung durch Taubheit an. Allgemein ist es so, daß nur die Behinderung durch Blindheit als besonders gravierend anerkannt ist und der Blinde dementsprechend im Verhältnis zu anderen Behinderten besondere Förderung erfährt (§ 10 Nr. 3 AReha, § 67 BSHG). Man wird zu beachten haben, daß Taubheit, Hirnschädigung oder Cerebralparese zwar zu anderen Behinderungen als Blindheit führt, gleichwohl aber im beruflichen und privaten Lebenszusammenhang ähnlich schwerwiegende Auswirkungen hat. Aus dem Gleichheitsgedanken heraus scheint es dann nicht gerechtfertigt, diese anderen Behinderungsformen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geringer einzustufen und die Förderungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis vergleichsweise enger zu gestalten.

Prof. Dr. F. Tennstedt